

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
KOBLENZ - FRANKFURT AM MAIN - KÖLN  
REGISTRIERTE PRÜFUNGSGESELLSCHAFT IM  
SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK



## Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einem teilweise turbulenten Auf und Ab in Rechtsprechung, Steuergesetzgebung und Finanzverwaltung - u.a. bei Zinsen auf Steuererstattungen - sind wieder eine Vielzahl von Neuregelungen zu beachten. So ist z.B. kurzfristig mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2010 zu rechnen. Auch die Einführung der „E-Bilanz“, die voraussichtlich um ein Jahr verschoben wird, sollte sich zum Jahresende konkretisieren. Gleichzeitig gibt es eine Fülle neuer Entscheidungen durch den Bundesfinanzhof und das Bundesverfassungsgericht, die für offene und zukünftige Veranlagungen Relevanz haben.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und unterstützen Sie gern bei der Umsetzung von Maßnahmen in die handels- und steuerrechtliche Praxis.

Mit den besten Wünschen,  
Dr. Julia Schneider

## Inhaltsübersicht Dezember 2010

## Seite

<b>I. Gesetzgebung aktuell</b>	1
Jahressteuergesetz 2010	1
<b>II. Internationales Steuerrecht aktuell</b>	2
1. Ungarn senkt Unternehmenssteuern auf 10 %	2
2. Niederlande: Geplante Steueränderungen ab 2011	2
3. GmbH & Co. KG mit Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft in den USA	4
<b>III. Internationale Rechnungslegung aktuell</b>	4
Geplante Neuerungen beim Leasing	4
<b>IV. Jahresabschluss aktuell</b>	4
1. Handlungsbedarf für Vertragsanpassungen aufgrund des BilMoG	4
2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und Sammelposten ab 2010	5
3. BilMoG-Zweifelsfragen - Überdotierte Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	6
4. BilMoG-Zweifelsfragen - Rückstellungen für Altersteilzeitleistungen und Jubiläumsverpflichtungen	6
<b>V. Steuerbilanz aktuell</b>	6
1. Nutzung der degressiven Abschreibung bis 31.12.2010	6
2. Keine Rechnungsabgrenzung in Fällen von geringer Bedeutung	6
3. E-Bilanz: Verschiebung auf 2012	7
<b>VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell</b>	7
Einschränkung des Schuldzinsenabzugs aufgrund von Überentnahmen in Vorjahren	8
<b>VII. Umsatzsteuer aktuell</b>	8
1. Vorsteuerabzug trotz fehlender Rechnungsangaben	8
2. Fristverlängerung bei der Vorsteuervergütung für das Jahr 2009	8
3. Frist für die Erklärung / Rücknahme der Option zur Umsatzsteuerpflicht	9
<b>VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	9
1. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer	9
2. Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig	10
<b>IX. Lohnsteuer aktuell</b>	10
1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2012	10
2. Leistungen im Rahmen der Altersteilzeit bleiben steuerfrei	11
3. Restaurantschecks sind kein steuerbegünstigter Sachbezug	11
<b>X. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell</b>	11
Begünstigung für unternehmerische Treuhand-Beteiligungen	11
<b>XI. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12

PARTNER:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER**

WP, STB

**WERNER HÖFFLING**

WP, STB, RB

**ALFRED DOLL**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

**HEINZ-PETER MERTENS**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**RALF REINART**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**KAY ZERFASS**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFR.

WPIN, STBIN

## EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

# I. Gesetzgebung aktuell

## Jahressteuergesetz 2010

Am 28.10.2010 hat der Bundestag und am 26.11.2010 der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2010 beschlossen. Das Gesetz wird also zum 1.1.2011 in Kraft treten.

Der Gesetzesentwurf umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen. Unter anderem sind die folgenden Bereiche betroffen:

### Einkommensteuer:

- **Verluste aus ertraglosen Beteiligungen**  
Auch für Anteile an Kapitalgesellschaften, die nie zu Einnahmen (Gewinnausschüttungen, Veräußerungserlöse) geführt haben, können Verluste nur noch zu 60 % (statt lt. Bundesfinanzhof neuerdings zu 100 % betreffend Anteile im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen) geltend gemacht werden.
- **Arbeitszimmer**  
Bis zu EUR 1.250 können steuerlich abgezogen werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
- **Kirchensteuer auf Abzugssteuer**  
Der Sonderausgabenabzug für Kirchensteuer, die auf die Abgeltungsteuer erhoben wird, wird gestrichen.
- **Verlustfeststellungsbescheid bei nachträglich erklärten Verlusten**  
Erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellungen nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste sind nur möglich, soweit die Verluste bereits im Steuerbescheid berücksichtigt wurden.
- **Zinsen auf Steuererstattungen**  
Zinsen auf Steuererstattungen werden wieder steuerpflichtig.
- **Veräußerungsgeschäfte bei Gegenständen des täglichen Gebrauchs**  
Mit der Neuregelung wird gesetzlich klar gestellt, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb eines Jahres nach Anschaffung - entgegen Bundesfinanzhof-Rechtsprechung - nicht steuerbar ist. Hiermit soll insbesondere die Möglichkeit eines Verlustabzuges z.B. für Jahreswagen bei Mitarbeitern von Automobilunternehmen vermieden werden.
- **Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften**  
Es wird gesetzlich klargestellt, dass Verluste aus Grundstücksverkäufen und Veräußerungen von anderen Gegenständen (Ausnahme: Wertpapiere), die ab dem 1.1.2009 entstanden sind, keine Altverluste darstellen und somit nicht mit Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden können.
- **Abgeltungsteuer bei einer verdeckten Gewinnausschüttung**  
Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung ist die Abgeltungsteuer in verschiedenen Sonderfällen nicht anzuwenden.
- **Konkretisierung bei Aufwendungen im Bereich haushaltsnaher Dienstleistungen**  
Zur Vermeidung von Doppelförderungen sollen Förderprogramme, wie z.B. „Altersgerecht umbauen“ oder zur energetischen Renovierung, Erhaltung und Modernisierung sowie vergleichbare Förderprogramme der Länder nicht als Aufwendungen im Sinne haushaltsnaher Dienstleistungen abzugsfähig sein.
- **Abgeltungsteuer – Steuerpflicht von Stückzinsen**  
Es soll klargestellt werden, dass die Steuerpflicht auch für Wertpapiere aus Altbeständen gilt, die ab 2009 veräußert werden.

### Für alle Steuerpflichtigen

Bundestag und Bundesrat haben das Jahressteuergesetz 2010 beschlossen

Das Gesetz betrifft unter anderem folgende Bereiche:

- Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer
- Kirchensteuer auf Abzugssteuer
- Verlustfeststellungen
- Zinsen auf Steuererstattungen
- Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs
- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften
- Verdeckte Gewinnausschüttungen
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Stückzinsen

Die ursprünglich geplante Begrenzung der Möglichkeiten zur Übertragung von stillen Reserven durch „§ 6b-Rücklagen“ ist nicht Bestandteil des Gesetzes geworden.

Umsatzsteuer:

- **Lieferung von Industrieschrott, Almetallen und sonstigen Abfallstoffen**  
Bei der Lieferung von Industrieschrott, Almetallen und bestimmten sonstigen Abfallstoffen wird der leistungsempfangende Unternehmer zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.
- **Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**  
Bei der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen (insbesondere die Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassadenreinigung, von Räumen und von Inventar einschließlich Fensterreinigung) wird der leistungsempfangende Unternehmer zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet, wenn er selbst Gebäudereinigungsleistungen erbringt.
- **Abschaffung des vollen Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Grundstücken**  
Der Vorsteuerabzug für gemischt (=unternehmerisch und nichtunternehmerisch) genutzte Grundstücke wird neu geregelt. Danach ist künftig die Vorsteuer im Zusammenhang mit Grundstücken nicht abzugsfähig, soweit sie auf den nichtunternehmerisch genutzten Teil entfällt.

**Erbschaft- und Schenkungsteuer:**

- **Gleichstellung der Lebenspartnerschaften**  
Lebenspartnerschaften werden rückwirkend zum 1.8.2001 Ehegatten gleichgestellt.

Die ursprünglich geplante Einschränkung bei der Verschonung von Betriebsvermögen nach dem Optionsmodell (max. 10 % Verwaltungsvermögen statt bisher 50 % bei jeder Tochtergesellschaft) ist nicht mehr Bestandteil des Gesetzes. ■

- aber keine Begrenzung betreffend § 6b-Rücklagen
- Schrott und Abfall
- Gebäudereinigung
- Gemischt genutzte Grundstücke
- Lebenspartnerschaften
- aber keine Verschärfung betreffend Verwaltungsvermögen bei Erbschaftsteuer

## II. Internationales Steuerrecht aktuell

### 1. Ungarn senkt Unternehmenssteuern auf 10 %

Das ungarische Parlament hat am 22.7.2010 beschlossen, rückwirkend ab dem 1.7.2010 den Körperschaftsteuersatz von 19 % auf 10 % zu senken.

Diese Minderung gilt für jährliche Unternehmensgewinne bis zu HUF 500 Mio (rd. EUR 1,7 Mio). Die Steuersatzreduzierung ist in 2010 auf den zeitanteiligen Jahresgewinn ab 1. Juli anzuwenden. Für darüber hinausgehende Gewinne, findet weiterhin der allgemeine 19%ige Körperschaftsteuersatz Anwendung. ■

**Für Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Ungarn**

darüber hinaus unverändert 19 %.

### 2. Niederlande: Geplante Steueränderungen ab 2011

Am 21.9.2010 hat die niederländische Regierung den 2011er Haushaltsentwurf veröffentlicht. Hiernach soll der Steuersatz der Körperschaftsteuer geringfügig von 25,5 % auf 25 % gesenkt werden. Dieser Steuersatz gilt ab einem zu versteuernden Einkommen von EUR 200.000. Darunter liegende Einkommen werden mit 20 % besteuert. ■

**Für Unternehmen mit Tochtergesellschaften in den Niederlanden**

Geringfügige Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25,5 % auf 25 %.

### 3. GmbH & Co. KG mit Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft in den USA

Deutsche Unternehmen, die eine US-Tochtergesellschaft (z.B. LLC) über eine deutsche GmbH & Co. KG halten, sollten prüfen, wie diese Struktur von den US-Steuerbehörden steuerlich eingestuft wird. Regelmäßig wird eine Gesellschaft, bei der kein Gesellschafter persönlich haftet, in den USA wie eine Kapitalgesellschaft behandelt. Die Komplementär-GmbH wird dabei, soweit sie wie üblich nicht am Vermögen beteiligt ist, nicht mitgezählt. Mit der Klassifizierung der GmbH & Co. KG als Kapitalgesellschaft weichen die US-Steuerbehörden von der deutschen Einstufung als Personengesellschaft ab.

Dies kann mit steuerlichen Nachteilen in den USA verbunden sein. So kann z. B. die sog. „branch profit tax“ 30 % statt der im Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten 5 % betragen. Die „branch profit tax“ wird in den USA - vereinfacht dargestellt - auf denjenigen Teil des Gewinns einer Betriebsstätte oder Tochterpersonengesellschaft erhoben, der im Falle einer Tochterkapitalgesellschaft als Dividende ausschüttbar wäre („dividend equivalent amount“).

Derartige Nachteile sind vermeidbar, wenn die GmbH & Co. KG in den USA explizit beantragt, dort auch als Personengesellschaft transparent besteuert zu werden. ■

#### Für GmbH & Co. KG's mit US-Tochtergesellschaften

US-Investments über deutsche Personengesellschaften

können zu steuerlichen Nachteilen führen.

Diese können (teilweise) durch Gestaltungen vermieden werden.

## III. Internationale Rechnungslegung aktuell

### Geplante Neuerungen beim Leasing

Am 17.8.2010 wurde der ED 2010/9 "Leases" mit Vorschlägen zur Verbesserung der Bilanzierung von Leasingverhältnissen veröffentlicht. Die derzeitige Bilanzierung eines Leasingverhältnisses nach IAS 17 hängt von der systematischen Einordnung in ein Finanzierungs- oder Operating-Leasingverhältnis ab. Kerngedanke des ED 2010/9 ist die generelle bilanzielle Erfassung aller Leasingverhältnisse und der damit einhergehenden vertraglichen Rechte und Verpflichtungen in der Bilanz des **Leasingnehmers**. Nach dem im ED 2010/9 vorgeschlagenen Right-of-Use-Ansatz bilanziert der Leasingnehmer künftig ein Nutzungsrecht am Leasingobjekt (Right-of-use-Asset) und eine Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten.

Auch Leasinggeber werden von den vorgeschlagenen Änderungen betroffen sein. Dabei werden zwei verschiedene Modelle vorgeschlagen: Die Methode der Leistungsverpflichtung (performance obligation approach) und die Ausbuchungsmethode (derecognition approach). Nach der Methode der Leistungsverpflichtung würde der Leasinggeber den vermieteten Vermögenswert, den Anspruch auf die Leasingzahlungen und eine Verbindlichkeit für die Gewährung der Nutzung des vermieteten Gegenstands ansetzen. Bei der Ausbuchungsmethode soll der Leasinggeber den Teil am Leasingobjekt ausbuchen, der auf das Nutzungsrecht während der Laufzeit des Leasingverhältnisses entfällt und nur den Restwert des Leasinggegenstands im Anlagevermögen weiterführen. Anstelle des (partiell) ausgebuchten Vermögensgegenstands tritt dann eine Forderung aus Leasingzahlungen.

Im Ergebnis würde die Neuregelung die häufig vom Leasingnehmer angestrebte Off-Balance-Bilanzierung des Leasinggegenstandes zum Zwecke der Verbesserung der Eigenkapitalquote verhindern. Die weitere Entwicklung und endgültige Verabschiedung dieses Entwurfs bleibt abzuwarten. ■

#### Für IFRS-Anwender

Systemwechsel bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen

Zukünftig Bilanzierung aller Leasingverhältnisse beim Leasingnehmer!

Zwei Methoden zur Bilanzierung von Leasingverträgen beim Leasinggeber möglich.

Die Neuregelung verhindert die Verbesserung der Eigenkapitalquote des Leasingnehmers.

## IV. Jahresabschluss aktuell

### 1. Handlungsbedarf für Vertragsanpassungen aufgrund des BilMoG

Zahlreiche betriebliche Verträge (z.B. Kreditverträge, Vergütungsvereinbarungen, Ergebnisabführungsverträge) nehmen Bezug auf bilanzielle Kennzahlen oder Erfolgsgrößen der Gewinn- und Verlustrechnung. Durch die geänderten Ansatz- und Bewertungsvorschriften aufgrund des

#### Für alle Bilanzierenden

Das BilMoG wird sich auf Bilanz- und GuV-Kennzahlen auswirken. Sofern betriebliche Verträge und Regelungen an solche Kennzahlen

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) werden diese Kennzahlen und Erfolgsgrößen ab 2010 in vielen Fällen beeinflusst.

Kreditverträge sehen oftmals sogenannte Financial Covenants vor, die seitens des Kreditnehmers erfüllt werden müssen, um keine Verschlechterung der Kreditkonditionen oder Sonderkündigungsrechte zu riskieren.

Vergütungsvereinbarungen von leitenden Angestellten basieren oftmals auf Kennzahlen der Erfolgsrechnung, beispielsweise auf dem EBIT oder dem Jahresüberschuss.

Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit Unternehmens- oder Anteilstransaktionen sehen regelmäßig bestimmte Vorgaben zur Bemessung von Abfindungsguthaben, Kaufpreisen oder weiteren Pflichten vor.

Schließlich nehmen Ergebnisabführungsverträge vielfach Bezug auf die handelsrechtliche Ausschüttung.

Ebenso dürften „Einheitsbilanzklauseln“ in Gesellschaftsverträgen (= Aufstellung der Handelsbilanz nach steuerlichen Vorschriften) künftig kaum noch anwendbar sein.

Alle vorgenannten Bereiche werden durch das BilMoG beeinflusst. Hieraus ergibt sich in der Praxis ein kurzfristiger Handlungsbedarf hinsichtlich Vertragsanpassungen. Neben einer Inventarisierung der Verträge sind insbesondere die Auswirkungen des BilMoG zu analysieren und die Verträge in Zweifelsfällen anzupassen. ■

## 2. Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und Sammelposten ab 2010

Seit dem 1.1.2010 haben die Unternehmen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern - neben der Aktivierung und normalen Abschreibung - bilanzielle Wahlrechte. Wie diese im Einzelfall ausgeübt werden dürfen, war den gesetzlichen Regelungen nicht eindeutig zu entnehmen. Daher hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 30.9.2010 zu den Zweifelsfragen Stellung genommen.

Je nach Höhe der Nettoanschaffungs- oder Herstellungskosten bestehen folgende Wahlrechte (in Stichworten):

- a) Anschaffungs-/Herstellungskosten bis EUR 150:  
> sofortiger Betriebsausgabenabzug; keine weitere Aufzeichnungspflicht.
  - b) Anschaffungs-/Herstellungskosten > EUR 150 bis EUR 410, Wahlrecht zwischen:  
> sofortiger Betriebsausgabenabzug mit zusätzlicher Aufzeichnungspflicht (Buchführung oder gesondertes Verzeichnis)
- oder
- > Sammelpostenbildung und gleichmäßiger Abschreibung auf fünf Jahre – allerdings nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von EUR 150 bis EUR 1.000.
- c) Anschaffungs-/Herstellungskosten > EUR 410 bis EUR 1.000:  
> Sammelpostenbildung mit Abschreibung auf fünf Jahre - allerdings nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von EUR 150 bis EUR 1.000.

Zur Verdeutlichung: Falls Sie sich für den Sammelposten entscheiden, müssen Sie alle Wirtschaftsgüter mit Netto-Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zwischen EUR 150 und EUR 1.000 dort einbeziehen. Es ist dann nicht möglich, die GWG-Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter von EUR 150 bis EUR 410 zu nutzen.

Die Wahlrechte können wirtschaftsjahrbezogen ausgeübt werden. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen auch bei Einlagen und im Falle der Betriebseröffnung. ■

an knüpfen, besteht Anpassungsbedarf!

Dies betrifft vielfach:

- Kreditverträge/Financial Covenants

- Tantiemevereinbarungen

- Gesellschaftsverträge

- Ergebnisabführungsverträge

- Einheitsbilanzen.

Dringende Empfehlung: Vertragsinventur und Anpassungsbedarf analysieren

Für alle Bilanzierenden

Wahlrechte für GWG bei Anschaffungskosten:

- bis EUR 150 Betriebsausgabenabzug.

- zwischen EUR 150 und EUR 410: Betriebsausgabenabzug

oder

- Sammelpostenbildung,

- ab EUR 410 bis EUR 1.000: Sammelpostenbildung.

### 3. BilMoG-Zweifelsfragen - Überdotierte Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten

Die Abzinsung von langfristigen Verbindlichkeitsrückstellungen kann in der BilMoG-Eröffnungsbilanz zu einer Minderung der Rückstellung führen. Die daraus resultierende Auflösung der Rückstellung kann wie folgt behandelt werden:

- Beibehaltung des Buchwerts vor BilMoG in Höhe des voraussichtlichen Werts zum 31.12.2024. Eine Differenz zum Buchwert vor BilMoG ist als a. o. Ertrag zu erfassen.
- Ergebnisneutrale Auflösung der gesamten Minderung gegen die Gewinnrücklage, oder
- der Anteil der Minderung, der bis zum 31.12.2024 wieder aufgestockt werden muss, ist ergebnisneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Eine dann noch verbleibende Differenz zum Buchwert vor BilMoG ist als a. o. Ertrag zu erfassen.

Die vorstehenden Wahlrechte wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Oktober 2010 aufgezeigt. Alternative b) ist in der praktischen Handhabung einfach und bewirkt eine in vollen Umfang ergebnisneutrale Eigenkapitalerhöhung. Die beiden anderen Alternativen sind in ihrer jährlichen Fortschreibung bis zum Jahr 2024 kompliziert. Die Ergebnisauswirkungen in den Folgejahren müssen im Einzelfall untersucht werden. Auswirkungen auf die Steuerbilanz ergeben sich nicht. ■

### 4. BilMoG-Zweifelsfragen - Rückstellungen für Altersteilzeitleistungen und Jubiläumsverpflichtungen

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind nach dem BilMoG mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können vereinfachend pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Altersteilzeit- und Jubiläumsverpflichtungen gehören auch zu den „vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen“. Die Vereinfachungsregelung ist grundsätzlich anwendbar. Da jedoch die tatsächlichen Restlaufzeiten bei Altersteilzeit- und Jubiläumsverpflichtungen deutlich kürzer als 15 Jahre sein können, empfiehlt es sich, trotz des eventuellen Mehraufwands, für die versicherungsmathematische Berechnung vom Zinssatz für die tatsächlichen (kürzeren) Restlaufzeiten auszugehen. Hierdurch werden i.d.R. höhere Rückstellungen erzielt, was eventuell im Rahmen der Bilanzpolitik zielführend sein kann. Auswirkungen auf die Steuerbilanz ergeben sich wegen des Wegfalls des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nicht.

Grundsätzlich wäre man damit in der Bewertung jedes Einzelfalls. Vereinfachend kann es in diesem Zusammenhang jedoch auch sachgerecht sein, für die Ermittlung der Restlaufzeiten einen gewogenen Durchschnittswert zu ermitteln und den hierzu passenden Zinssatz zu verwenden.

Die anzuwendenden Zinssätze gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage der Deutschen Bundesbank. ■

## V. Steuerbilanz aktuell

### 1. Nutzung der degressiven Abschreibung bis 31.12.2010

Die Bundesregierung hat im Konjunkturpaket I, befristet für Zugänge der Jahre 2009 und 2010, die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von maximal 25 % wiedereingeführt.

Diese Regelung läuft zum Jahresende 2010 aus und kann daher nur noch für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die bis zum 31.12.2010 angeschafft bzw. hergestellt werden.

#### Für alle bilanzierenden Unternehmen

Bei der Bewertung von überdotierten Rückstellungen bestehen in der BilMoG-Eröffnungsbilanz folgende Wahlrechte:

- Beibehaltung in Höhe des voraussichtlichen Werts 2024 und Rest ergebniswirksam auflösen.
- Ergebnisneutrale Auflösung des Minderungsbetrags
- Ergebniswirksame Herabsetzung auf den Wert für 2024 und Rest ergebnisneutral auflösen.

#### Für alle bilanzierenden Unternehmen

Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen etc. können pauschal mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden.

Diese Vereinfachungsregelung gilt grundsätzlich auch für Altersteilzeit- und Jubiläumsverpflichtungen, wird aber vom IDW bei grob abweichenden Restlaufzeiten nicht empfohlen. Durch den Verzicht auf die Vereinfachungsregel lassen sich bilanzpolitische Spielräume nutzen.

#### Für Steuerpflichtige mit anstehenden Investitionen

Anwendung der degressiven Abschreibung nur noch bei der Anschaffung/Herstellung

Für geplante Beschaffungen sollte daher geprüft werden, ob diese vorgezogen werden können.

Diese Regelung gilt ausschließlich für steuerliche Zwecke. Im handelsrechtlichen Jahresabschluss ist eine degressive Abschreibung nur dann zulässig, wenn sie die tatsächliche Abnutzung widerspiegelt. ■

## 2. Verzicht auf Rechnungsabgrenzung in Fällen geringer Bedeutung

Grundsätzlich ist in der Bilanz ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn vor dem Bilanzstichtag Zahlungen geleistet werden, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Mit Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 18.3.2010 wird den Unternehmen nunmehr ein Wahlrecht eingeräumt, wenn die abzugrenzenden Beträge nur von untergeordneter Bedeutung sind und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis insgesamt nur unwesentlich beeinflusst. Gemäß dem Grenzwert bei der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern kann bei einem Wert des einzelnen Abgrenzungspostens von nicht mehr als EUR 410 auf die Abgrenzung und damit die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens verzichtet werden. Wenn allerdings durch den Verzicht das Jahresergebnis insgesamt mehr als nur unwesentlich beeinflusst wird, ist offen. Die Finanzverwaltung könnte hier enge Grenzen ziehen und damit das vom Bundesfinanzhof eingeräumte Wahlrecht außer Kraft setzen.

Praktisch bedeutet das genannte Urteil, dass z.B. bei einem Unternehmen mit einigen Fahrzeugen im Fuhrpark der Abgrenzungsposten für die Kraftfahrzeugversicherung oder für die Kraftfahrzeugsteuer des einzelnen Fahrzeuges nicht mehr als EUR 410 betragen darf, um jeweils auf die Abgrenzung verzichten zu können.

Durch die Nichtaktivierung von geringfügigen Rechnungsabgrenzungsposten kann somit der Betriebsausgabenabzug bereits in das Jahr 2010 vorgezogen und eine Arbeitsvereinfachung erreicht werden. ■

## 3. E-Bilanz: Verschiebung auf 2012

Mit Schreiben vom 31.8.2010 hat das Bundesfinanzministerium die Details zu den für die Datensätze der elektronischen Bilanz vorgesehenen Klassifikationsschemata ("Taxonomie Steuern") im Entwurf veröffentlicht. Hierzu haben die Verbände zwischenzeitlich Stellung genommen. Darüber hinaus hatte das Bundesministerium der Finanzen am 11.10.2010 rund 30 Verbände zu einer Anhörung in das Ministerium geladen. Die Verbände forderten erhebliche Korrekturen, insbesondere Vereinfachungen und eine spätere Einführung der E-Bilanz.

Besonders bemängelt wird, dass die E-Bilanz den Unternehmen weit mehr Daten abverlangt, als es das Handelsgesetzbuch für den Jahresabschluss vorgibt. Die Verbände befürchten daher einen Umstellungsaufwand in Milliardenhöhe.

Die vielen offenen Einzelfragen zeigen, dass die bisher gesetzlich vorgesehene Einführung für 2011 nicht durchführbar ist. Geht man davon aus, dass die endgültige Taxonomie voraussichtlich erst im Dezember 2010 verbindlich veröffentlicht wird, bliebe den Unternehmen kein Spielraum, die not-wendigen Anpassungsprozesse im Rechnungswesen vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat zwischenzeitlich den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, wonach die Einführung der E-Bilanz um ein Jahr verschoben werden soll. Die Verschiebung soll am 17.12.2010 abschließend im Bundesrat behandelt werden. ■

von beweglichen Wirtschaftsgütern bis 31.12.2010.

### Für bilanzierende Unternehmen

Abzugrenzende Beträge bis EUR 410 brauchen nicht mehr als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, wenn sie insgesamt nur unwesentlich sind.

Nichtaktivierung führt zu vorgezogenen Betriebsausgaben in 2010.

### Für bilanzierende Unternehmen

Verbände fordern erhebliche Korrekturen, Vereinfachungen und spätere Einführung der E-Bilanz.

Endgültige Taxonomie wird voraussichtlich erst im Dezember 2010 veröffentlicht

E-Bilanz soll um ein Jahr auf 2012 verschoben werden.

## VI. Einkommensteuer (betrieblich) aktuell

### Einschränkung des Schuldzinsenabzugs aufgrund von Überentnahmen in Vorjahren

Privat veranlasste Schuldzinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig. Unternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften konnten private Schulden bei entsprechender Gestaltung durch Entnahmen aus dem Betriebsvermögen vermeiden. Statt privater Zinsen fielen dann ggf. betriebliche Zinsen an, die steuerlich abziehbar waren. Um dies zu verhindern, sind seit Jahren auch Zinsen für sogenannte „Überentnahmen“ steuerlich nicht zu berücksichtigen. Überentnahmen liegen vor, wenn die Entnahmen eines Unternehmers seinen Gewinn und seine Einlagen übersteigen.

Der Bundesfinanzhof hat am 17.8.2010 entschieden, dass die Überentnahmen auch unter Berücksichtigung der Entnahmen aus den Vorjahren zu errechnen sind. Wenn also im Veranlagungszeitraum keine Überentnahme vorliegt, sich aber eine solche unter Berücksichtigung der Vorjahre ergibt, sind betriebliche Schuldzinsen insoweit steuerlich nicht abziehbar. Damit werden Zinsen grundsätzlich erst wieder abziehbar, wenn bzw. soweit Überentnahmen durch Gewinne und Einlagen ausgeglichen sind. ■

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Schuldzinsen sind nicht abziehbar, so lange sich unter Berücksichtigung der Entnahmen in Vorjahren per Saldo eine Überentnahme ergibt.

## VII. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Vorsteuerabzug trotz fehlender Rechnungsangaben

Damit Unternehmen Vorsteuerbeträge geltend machen können, müssen unter anderem umfangreiche Rechnungsanforderungen (z.B. fortlaufende Rechnungsnummer oder das Datum der Leistung u.a.m.) erfüllt werden. Ist eine Rechnung nicht ordnungsgemäß, entfällt der Vorsteuerabzug. In Deutschland ist es bisher gängige Praxis der Finanzverwaltung, dass die nachträgliche Vorlage einer durch den Lieferanten korrigierten Rechnung zwar akzeptiert wird, aber erst mit Wirkung für die Zukunft. Somit wird der Vorsteuerabzug erst zum Zeitpunkt der Vorlage der berichtigten Rechnung gewährt. Für den Zeitraum zwischen der ursprünglichen Geltendmachung des Vorsteuerabzugs und der Rechnungsberichtigung kommt es dann zu Steuernachzahlungszinsen in Höhe von 6 % p.a.

Mit Urteil vom 15.7.2010 hat der Europäische Gerichtshof demgegenüber anders entschieden. Danach bleibt das Recht auf Vorsteuerabzug mit Wirkung für die Vergangenheit bestehen, wenn bis zum Ergehen eines Umsatzsteuerbescheides korrigierte Rechnungen vorgelegt werden.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs könnte in den oben beschriebenen Fällen Abhilfe schaffen. Steuernachzahlungszinsen wären dann nicht mehr zulässig. Das Urteil ist zwar zum ungarischen Recht ergangen, es ist unseres Erachtens aber auch auf das deutsche Umsatzsteuerrecht übertragbar. Eine entsprechende Reaktion der deutschen Finanzverwaltung steht aber noch aus.

Das Urteil kann insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen genutzt werden, wenn die Finanzverwaltung Rechnungen wegen fehlender Angaben beanstandet. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen dringend, Rechnungen bereits im Zeitpunkt des Eingangs zu prüfen, um Umsatzsteuerrisiken zu vermeiden. Eine spätere Rechnungsberichtigung ist zwar denkbar; diese könnte aber fehlschlagen, wenn der Lieferant nicht mehr kontaktiert werden kann oder eine Rechnungskorrektur verweigert. ■

Für Unternehmen, die fehlerhafte Rechnungen erhalten haben

Fehlerhafte Rechnungen führen bisher trotz späterer Rechnungsberichtigung zu Nachzahlungszinsen.

Neues Urteil:  
Rechnungsberichtigungen sollen mit Wirkung für die Vergangenheit möglich sein. Damit könnten Nachzahlungszinsen zukünftig entfallen.

Trotzdem Empfehlung: Prüfung der Rechnungen bereits im Zeitpunkt des Rechnungseingangs.

### 2. Fristverlängerung bei der Vorsteuer Vergütung für das Jahr 2009

Anträge zur Vergütung von Vorsteuer innerhalb der EU können seit 2010 nur noch in elektronischer Form über Web-Portale an die europäischen Finanzbehörden übermittelt werden. Deutsche Unternehmer, die Vorsteuerbeträge von einem Mitgliedstaat der EU erstattet bekommen

Für Unternehmen, die Vorsteuer-Erstattungsansprüche in der EU haben

möchten, müssen sich beim Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern ([www.elster-online.de/bportal/](http://www.elster-online.de/bportal/)) registrieren und zertifizieren lassen.

Da in vielen Staaten technische Probleme bei der Übermittlung der Anträge bestanden haben, hat die EU am 19.10.2010 für die Anträge 2009 eine EU-weite Fristverlängerung bis zum 31.3.2011 gewährt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat diese EU-Regelung mit Schreiben vom 1.11.2010 für inländische Steuerpflichtige bestätigt. Sofern Sie bisher noch keinen Vorsteuervergütungsantrag für das Jahr 2009 gestellt haben, können Sie dies nun nachholen.

Bitte beachten Sie, dass für Vorsteuerbeträge aus 2010 die Frist für die Abgabe der Vergütungsanträge innerhalb der EU unverändert der 30.9.2011 ist. ■

### 3. Frist für die Erklärung / Rücknahme der Option zur Umsatzsteuerpflicht

Unternehmer, die nur umsatzsteuerfreie Leistungen (z.B. Lieferung von Grundstücken oder Überlassung von Darlehen) ausführen, sind nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Sie können aber in bestimmten Fällen zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Dann kann Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung hatte für die Ausübung oder Rücknahme der Option bisher keine Frist vorgesehen. Mit Schreiben vom 1.10.2010 hat sich das Bundesfinanzministerium nun dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.12.2008 angeschlossen. Danach muss die Ausübung bzw. Rückgängigmachung der Option bis zur sogenannten formellen Bestandskraft des Umsatzsteuerjahresbescheides durch den Unternehmer erfolgen. Die formelle Bestandskraft tritt nach Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist für den Umsatzsteuerjahresbescheid ein.

Die bisherige (günstigere) Regelung ist in den Fällen weiterhin anwendbar, in denen die Leistung vor dem 1.11.2010 ausgeführt worden ist. ■

## VIII. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer

Verluste aus Geldanlagen des Jahres 2010 werden von den Banken grundsätzlich unterjährig mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet. Schließt das Jahr 2010 insgesamt mit einem Verlust ab, fällt keine Abgeltungsteuer an. In einem Kalenderjahr nicht verbrauchte Verluste werden von der Bank auf das folgende Kalenderjahr vorgetragen. Nur wenn der Anleger bis zum 15.12. eines Jahres einen Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank stellt, kann der nicht verbrauchte Verlust durch das Finanzamt bei anderen Kapitaleinkünften berücksichtigt werden.

Die automatische Verlustverrechnung ist allerdings nur innerhalb einer Bank möglich. Deshalb ist die Beantragung einer Verlustbescheinigung steuerlich empfehlenswert, wenn z.B. ein weiteres Depot bei einer anderen Bank unterhalten wird, aus dem 2010 Überschüsse erzielt werden. Die Verlustbescheinigung ermöglicht es dann, positive Kapitaleinkünfte bei der einen Bank mit Verlusten bei der anderen Bank im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu verrechnen und so Abgeltungsteuer zu sparen.

Für Ehepaare ist zu berücksichtigen, dass Gewinne und Verluste aus getrennten Depots bei einer Bank nur dann verrechnet werden, wenn der Bank eine gemeinsame Freistellungsbescheinigung vorliegt. Andernfalls kann auch in diesem Fall ein Antrag auf Verlustbescheinigung sinnvoll sein, um die Verrechnung im Rahmen der gemeinsamen Einkommensteuererklärung durchzuführen.

Fristverlängerung für Vorsteuervergütungsanträge für das Jahr 2009 bis zum 31.3.2011.

Antragsfrist für das Jahr **2010** ist unverändert der 30.9.2011.

**Für umsatzsteuerbefreite Unternehmen, die zur Umsatzsteuerpflicht optieren.**

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht bzw. deren Rücknahme muss jetzt bis zum Ende der Einspruchsfrist für den Umsatzsteuerjahresbescheid erfolgen.

Die alte Regelung greift noch für Leistungen, die bis zum 1.11.2010 ausgeführt wurden.

**Für Kapitalanleger mit Verlusten**

Für Antrag auf Verlustbescheinigung ist der Termin 15.12.2010 zu beachten!

Der Antrag ist insbesondere empfehlenswert:

- wenn mehrere Bankdepots bei unterschiedlichen Banken bestehen oder

- wenn Ehepaare unterschiedliche Depots bei einer Bank unterhalten und keine gemeinsame Freistellungserklärung vorliegt.

Wird kein Antrag gestellt, trägt die Bank die verbleibenden Verluste in das Folgejahr vor. Eine Berücksichtigung in der Einkommensteuererklärung des laufenden Jahres ist in diesem Fall nicht möglich. ■

## 2. Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig

Mit einem am 23.9.2010 veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der 5,5%ige Solidaritätszuschlag nicht verfassungswidrig ist. Gegen die Erhebung von Solidaritätszuschlägen eingelegte Einsprüche werden jetzt von den Finanzbehörden zurückgewiesen. Weitere Rechtsmittel gegen die Erhebung des Solidaritätszuschlags dürften keine Aussicht auf Erfolg haben. ■

# IX. Lohnsteuer aktuell

## 1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) ab 2012

### a) Neues Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2012

Ab dem Jahr 2012 sollen die Lohnsteuerkarten in Papierform durch ein elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren ("ElsterLohn II") ersetzt werden. Die Erfassung und Änderung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erfolgt dann ausschließlich durch die Finanzämter.

Im neuen Verfahren ist der Arbeitgeber künftig verpflichtet, die für den Lohnsteuerabzug erforderlichen Daten (= ELStAM, z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit, Familienstand, Kinder) elektronisch beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufen und in das Lohnkonto des Arbeitnehmers zu übernehmen. Der Abruf der ELStAM Daten erfolgt über das Elster-Online-Portal. Der Arbeitgeber benötigt dazu die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers (zur bis zum 31.12.2010 möglichen Abfrage der Identifikationsnummern siehe Steuern & Wirtschaft aktuell September 2010 bzw. <https://www.elsteronline.de/eportal/Leistungen.tax>, unter "Dienste" und "Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern").

Der Arbeitgeber kann die abgerufenen und elektronisch in sein Lohnabrechnungssystem übernommenen Daten ohne eigene Prüfung bis zum Ende des Dienstverhältnisses weiterverwenden, wenn die Finanzverwaltung keine Änderungen anzeigt. Damit der Arbeitgeber weiß, wann Änderungen für einen Arbeitnehmer vorliegen, kann er zur Vereinfachung im ElsterOnline-Portal einen Antrag stellen, so dass er per E-Mail über Änderungen informiert wird. Ansonsten muss er die Informationen regelmäßig abrufen.

### b) Übergangsregelungen ab 1.1.2011

Da von den Gemeinden letztmalig für das Jahr 2010 Lohnsteuerkarten ausgestellt wurden und die ELStAM erst ab 2012 in Kraft treten, entsteht für das Jahr 2011 eine Lücke. Damit der Lohnsteuerabzug in der Übergangszeit auch ohne neue Lohnsteuerkarte erfolgen kann, sind im Jahressteuergesetz 2010 und im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 5.10.2010 folgende Übergangsregelungen vorgesehen:

In dem Übergangszeitraum gelten die allgemeinen Vorschriften des Lohnsteuerabzugsverfahrens grundsätzlich fort. Die Lohnsteuerkarte 2010 ist bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM weiter zu verwenden und aufzubewahren. Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 gelten damit grundsätzlich auch für das Kalenderjahr 2011.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 zur Vorlage beim Finanzamt allerdings dann auszuhändigen, wenn

- der Arbeitnehmer Änderungen eintragen lassen muss (z.B. Änderung der Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers) oder möchte (z. B. Eintragung von Freibeträgen) oder

Ohne Antrag auf Verlustbescheinigung werden Verluste von der Bank ins Folgejahr vorgetragen.

### Für alle Steuerpflichtigen

### Für Lohn- und Personalbüros

Ab dem Jahr 2012 soll das bisher „papiergebundene“ Lohnsteuerabzugsverfahren nahezu ausschließlich elektronisch abgewickelt werden.

Der Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ELStAM erfolgt über das Elster-Online-Portal.

Es sind Übergangsregelungen für das Jahr 2011 vorgesehen.

Die Lohnsteuerkarten 2010 sind im Jahr 2011 weiter zu verwenden und aufzubewahren.

- die Lohnsteuerbescheinigung 2010 auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte erteilt wurde.

Für die Eintragung bzw. Bescheinigung etwaiger Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale im Übergangszeitraum sind ab 2011 ausschließlich die Finanzämter zuständig.

Für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte 2010 haben, da sie z. B. in 2010 nicht berufstätig waren oder ihre Lohnsteuerkarte verloren haben, hat das Finanzamt auf Antrag des Arbeitnehmers für den Lohnsteuerabzug eine Ersatzbescheinigung auszustellen.

Bei ledigen Arbeitnehmern, die im Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis eingehen, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung vom Finanzamt verzichten. Der Lohnsteuerabzug ist dann nach der Steuerklasse I vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer schriftlich bestätigt, dass es sich um ein erstes Arbeitsverhältnis handelt. ■

## 2. Leistungen im Rahmen der Altersteilzeit bleiben steuerfrei

Arbeitgeber zahlen für in Altersteilzeit arbeitende Mitarbeiter Aufstockungsbeträge sowie zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Beiträge sind steuer- und sozialversicherungsfrei, sofern die Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes vorliegen (Vollendung des 55. Lebensjahres des Arbeitnehmers, Verringerung der wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte).

In den neuen Lohnsteuer-Richtlinien 2011, die von der Bundesregierung am 22.9.2010 beschlossen worden sind, stellt die Finanzverwaltung klar, dass die Steuerfreiheit auch dann greift, wenn die Altersteilzeit erst nach dem 31.12.2009 begonnen wurde und deshalb nicht (mehr) durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird. ■

## 3. Restaurantschecks kein steuerbegünstigter Sachbezug

In der Praxis werden den Arbeitnehmern Essenszuschüsse durch den Arbeitgeber u. a. in Form von Restaurantschecks zur Verfügung gestellt. Oft können diese Gutscheine nicht nur für Mahlzeiten, sondern im Einzelhandel für eine Vielzahl von Waren eingelöst werden.

Eine Versteuerung auf der Grundlage des niedrigen Sachbezugswerts für Mahlzeiten kommt nur dann in Betracht, wenn die Schecks tatsächlich nur für Mahlzeiten eingelöst werden können.

Bei umfassend einlösbaren Warengutscheinen liegt dagegen eine Geldzuwendung vor, die mit dem regelmäßig höheren tatsächlichen Wert des Restaurantschecks steuerpflichtig ist. In diesem Fall können die Zuwendungen auch nicht pauschal besteuert werden. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf mit Urteil vom 19.5.2010. ■

# X. Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer aktuell

## Begünstigung für unternehmerische Treuhand-Beteiligungen

Die Finanzverwaltung hat treuhänderisch gehaltene Gesellschaftsanteile - u.a. Treuhandbeteiligungen an geschlossenen Fonds - bei einer Vererbung oder Verschenkung bisher nicht als unternehmerische Beteiligung angesehen und die dafür geltenden erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Begünstigungen nicht gewährt.

Demgegenüber hat das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 28.7.2010 entschieden, dass diese Begünstigungen auch für treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligungen gelten, wenn die Gesellschafter für Einkommensteuerzwecke als Mitunternehmer anzusehen sind.

Die Finanzverwaltung hat auf eine mögliche Revision verzichtet, so dass das für Steuerpflichtige erfreuliche Urteil zwischenzeitlich rechtskräftig geworden ist. ■

Eintragungen oder Änderungen von lohnsteuerlich relevanten Daten erfolgen ab 2011 ausschließlich durch die Finanzämter.

Es bestehen Vereinfachungsregelungen für Auszubildende.

### Für die Personalabteilung

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Aufstockungsbeträge auch für Altersteilzeitvereinbarungen nach dem 31.12.2009.

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Restaurantschecks können nur in bestimmten Fällen mit dem Sachbezugswert pauschal versteuert werden.

Frei einlösbare Warengutscheine sind wie Barzuwendungen in voller Höhe steuerpflichtig.

### Erbschaften/Schenkungen von treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteilen

Die für Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sind auch für treuhänderisch gehaltene Anteile anzuwenden.

## XI. Aktuelles aus unserem Haus

### 1. Persönliches

#### Geburtstag

Herr **Prof. Dr. W. E. Schneider**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, seit 1982 bei DDP, beging am 22. Oktober 2010 seinen 60. Geburtstag.

Neben seinem maßgeblichen Einsatz als Mitbegründer von Dr. Dienst & Partner ist Prof. Dr. Schneider in verschiedenen berufsständischen Gremien wie dem Institut der Wirtschaftsprüfer, der Wirtschaftsprüferkammer sowie der nationalen und internationalen HLB-Kooperation tätig. ■

### 2. Jubiläen

Herr Diplom-Volkswirt **Werner Lindemann**, Prüfungsleiter bei DDP Koblenz sowie Leiter Consulting nationale und internationale Konzernrechnungslegung bei Treucom Data Consult GmbH ist seit 15 Jahren bei DDP tätig.

Herr **Lars Petrak**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht sowie Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht ist seit 10 Jahren bei Dienst, Schneider & Partner GbR tätig und seit 2004 Sozius dieser GbR. Auch für Mandanten von Dr. Dienst & Partner wird er seither umfassend in der Rechtsberatung beauftragt. ■

### 3. Veröffentlichung

**Ing. Ditta Hlaváčková / Dr. Julia Schneider** in Heft 11 / 2010, Seiten 18 - 21 der Zeitschrift: e-Bulletin - Komory danových poradcu České republiky (Zeitschrift der tschechischen Steuerberaterkammer) mit dem Titel „Internationale Steuerbeziehungen zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland“ ■

### 4. Berufsexamen / Studienabschlüsse

Herr **Sascha Schmoll**, Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht, hat erfolgreich sein Examen zum Wirtschaftsprüfer bestanden. Herr Schmoll ist Gesellschafter- Geschäftsführer bei der Steuerberatungsgesellschaft Dr. Dienst, Zerfaß & Kollegen GmbH in Frankfurt sowie Prokurist bei Dr. Dienst & Partner, Zweigniederlassung Frankfurt

Herr Diplom-Wirtschaftsjurist **Lukas Karrenbrock** (DDP Koblenz), bekam als bester Absolvent seines Jahrganges 2010 von der Universität Siegen den Althusius-Preis verliehen.

Herr Bachelor of Science **Christopher Dohr** (DDP Koblenz), ist im Rahmen der Akademischen Abschlussfeier der FH Koblenz als Bester seines Jahrganges 2009/2010 geehrt worden. ■

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Stand: 30.11.2010

## KONTAKT/ANFRAGEN

### HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & CO. KG

56073 KOBLENZ  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26  
TELEFON: +49 261 4066-0  
FAX: +49 261 4066-110  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

60325 FRANKFURT AM MAIN  
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 36  
TELEFON: +49 69 956809-0  
FAX: +49 69 956809-33  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

50858 KÖLN  
AACHENER STRASSE 1053-1055  
TELEFON: +49 221 99997953-0  
FAX: +49 221 99997953-9  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

55469 SIMMERN  
VOR DEM TOR 2  
TELEFON: +49 6761 91578-0  
FAX: +49 6761 91578-29  
E-MAIL: INFO@HLB-DDP.DE  
[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)